



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. II/3

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen)
in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Sondernutzungssatzung)
*vom 29. April 1999 **

<u>Geändert durch:</u>	Erste Änderungssatzung vom	25. April 2001
	Zweite Änderungssatzung vom	19. Dezember 2001
	Dritte Änderungssatzung vom	17. Mai 2013
	Vierte Änderungssatzung vom	28. Juni 2013
	Fünfte Änderungssatzung vom	05. März 2020

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 2a und 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S 408) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Sätze 5 und 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Lindau (Bodensee) einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats und Kreisstraßen.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

(2) Diese Satzung gilt nicht für Wochenmarkt, Jahrmarkt und Weihnachtsmarkt.

(3) Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Stadt Lindau (Bodensee), soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder ihre Überlassung an Dritte.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangsstufen,
2. Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

3. Fahrradschutzstangen,
4. historisch oder künstlerisch wertvolle Schilder oder vergleichbare Einrichtungen,
5. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Lichtraum von Gehwegen hineinragen,
6. Standkonzerte,
7. Weihnachtsschmuck,
8. Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen,
9. Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung erteilt ist; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
10. Sondernutzungen, die auf Grund des Versammlungsgesetzes genehmigt wurden.

(2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen, und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Lindau (Bodensee) zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes oder im Interesse der Abfallvermeidung erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 7

Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen

1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann,
4. für das Lagern und Nächtigen,
5. für das Betteln in jeder Form,
6. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen,

-
7. für das Anbringen von Plakaten und Anschlägen in der Fussgängerzone auf der Insel und in den in § 8 Abs. 2 bezeichneten Bereichen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt. Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, sodass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen,
4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
6. durch die Gestaltung der Sondernutzung (z.B. Sonnenschirme mit Werbung, Mobiliar) oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzonen,
7. die Sondernutzung Spanntücher über der Seebrücke oder auf der Insel, ausgenommen in den Seitenstraßen als Hinweis auf kulturelle Veranstaltungen, zum Gegenstand haben soll.

(3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Wahlwerbung

(1) Plakatwerbung und Informationsstände von

1. politischen Parteien und zugelassenen Wählergemeinschaften
2. Vertretern von Volks- oder Bürgerbegehren

bedürfen in folgenden Zeiträumen keiner Sondernutzungserlaubnis:

- a) bei Wahlen und Abstimmungen im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin bis 1 Woche danach
- b) bei Volksentscheiden im Zeitraum von 2 Wochen vor Beginn der Auslegung der Eintragslisten bis 1 Woche nach Ende der Auslegungsdauer

Die Erlaubnisfreiheit für Wahlwerbung ist nur unter folgenden Bedingungen gegeben:

- a) Bei Parteien und Wählergemeinschaften ist 2 Wochen vor Beginn des erlaubnisfreien Zeitraums eine verantwortliche Person zu benennen.
- b) Bei Einzelpersonen ist 2 Wochen vor Beginn des erlaubnisfreien Zeitraums die Werbung anzuzeigen.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.

(2) Plakatwerbung ist nur an den gekennzeichneten Straßenlampenmasten in einer max. Plakatgröße von DIN A0 zugelassen. Die zugelassenen Straßenlampenmasten sind mit einem blauen Band gekennzeichnet. Es können ebenerdig um den Straßenlampenmast Plakate gestellt und gruppiert werden, wenn dadurch weder Fußgänger- noch Radverkehr gefährdet oder beeinträchtigt werden und eine Restbreite des öffentlichen Weges von mind. 1,50 m verbleibt.

(3) Plakatwerbung und Informationsstände im Sinne von Abs. 1 sind in folgenden Bereichen unzulässig:

Hafenpromenade, Leuchtturmmole, Löwenmole, Rüberplatz, Bismarckplatz, Reichsplatz und Seebrücke

(4) Plakatwerbung und Informationsstände im Sinne von Abs. 1 sind im von Abs. 3 nicht erfassten Bereich der Fußgängerzone auf der Insel erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis für Plakatwerbung soll hier nur im Zusammenhang mit der Erlaubnis für einen Informationsstand erteilt werden.

§ 9

Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen oder Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 10

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Lindau (Bodensee) anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Lindau (Bodensee) Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Lindau (Bodensee) kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 12

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Lindau (Bodensee) kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Lindau (Bodensee) schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Lindau (Bodensee).

§ 13

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses (Anlage 1), das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldners.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 14

Gebührenfreie Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolger,
3. wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht am Ersten des Monats, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, bei unberechtigt ausgeübter Sondernutzung am Ersten des Monats, in dem die Ausübung begonnen wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.

(2) Die Gebühren werden fällig

1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides,
2. bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen jeweils am 1. Juli eines Jahres für das darauf folgende Jahr, für das erste Jahr 14 Tage nach Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides.

§ 17

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 18

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 14 KAG (Abgabehinterziehung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gemäß Art. 15 KAG (leichtfertige Abgabeverkürzung) kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht. § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Gemäß Art. 16 KAG (Abgabegefährdung) kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhöhung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt,

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis nach dieser Satzung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung * in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (Bodensee) (Sondernutzungssatzung) vom 12. September 1984 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

** betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Verfahrensvermerke:Genehmigung:

Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 S. 5 Bundesfernstraßengesetz wurde durch das Landratsamt Lindau (Bodensee) am 01. April 1999 erteilt.

Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 101 vom 04. Mai 1999 - amtlich bekannt gemacht. Die Erste und die Zweite Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 97 vom 27. April 2001 und Nr. 295 vom 21. Dezember 2001 - amtlich bekannt gemacht. Die Dritte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 22/13 vom 01. Juni 2013 – amtlich bekannt gemacht. Die Vierte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 28/13 vom 13. Juli 2013 – amtlich bekannt gemacht. Die Fünfte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) – Lindauer Bürgerzeitung Nr. 10/20 vom 07. März 2020 – amtlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten:

Diese Satzung trat am 05. Mai 1999 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat am 01. Mai 2001, die Zweite Änderungssatzung am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Dritte Änderungssatzung (hier Anlage 1 – Gebührenverzeichnis) tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die Vierte Änderungssatzung trat am 20. Juli 2013 (1 Woche nach Bekanntmachung) in Kraft. Die Fünfte Änderungssatzung trat am 08. März 2020 (1 Tag nach Bekanntmachung) in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (B)
vom 17.05.2013

Vorbemerkung:

Die Gebühren berechnen sich, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, je angefangenem m², bei Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkflächen je angefangenem Parkplatz, entweder täglich, je angefangener Kalenderwoche oder je angefangenem Kalendermonat.

Nr.	Art der Sondernutzung	Dauer	Gebühr ab 01.01.2014
1.	<u>Auslagen, Schaukasten, Automaten</u> mit mehr als 15 cm Vorsprung bis zu 0,25 m ² Ansichtsfläche	jährlich	10,00 €
	mit mehr als 0,25 m ² Ansichtsfläche je m ²	jährlich	18,50 €
2.	<u>Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt</u> je m ² beanspruchten Grundes	wöchentlich	1,00 € (mind. 10,00 €)
	je beanspruchtem gebührenpflichtigem Parkplatz - Insel	wöchentlich	25,00 €
	je beanspruchtem gebührenpflichtigem Parkplatz im übrigen Stadtgebiet	wöchentlich	20,00 €
3.	<u>Fahrradständer</u>		gebührenfrei
4.	<u>Fahrzeuge und Anhänger</u> a) soweit nicht gemeingebräuchlich aufgrund nicht vorwiegender oder fehlender Verkehrsteilnahme (z. B. Autowracks, nicht zugelassene Fahrzeuge, Werbenutzung)	täglich	2,00 – 5,00 € (mind. 10,00 €)
	b) nicht gemeingebräuchliche Nut- zung auf beschränkt öffentlichen Wegen, soweit nicht ausschließlich eine Nutzung nach Nr. 5 oder einer Nutzung nach Nr. 4a des Gebüh- renverzeichnisses vorliegt je m ²	wöchentlich	1,50 € (mind. 10,00 €)
5.	<u>Befahren der Fußgängerbereiche</u> außerhalb der festgesetzten Zeiten mit Ausnahmegenehmigung		gebührenfrei
6.	<u>Hinweis- und Nasenschilder</u> je lfd. m	jährlich	18,75 €

Anlage zur Sondernutzungssatzung

7.	<u>Hinweisschilder</u> auf Gottesdienste, Unfall- und KFZ- Hilfsdienste, Sammelschilder mit mind. 4 Einzelnamen		gebührenfrei
8.	<u>Informationsstände</u> nicht gewerblicher Art je m ² beanspruch- ten Grundes	täglich	1,85 € (mind. 6,25 €)
9.	<u>Kioske</u> je m ² beanspruchten Grundes	jährlich	45,00 €
10.	<u>Licht-, Luft- und Einlassschächte</u> über 1 m ² , je m ² beanspruchten Grundes	jährlich	9,35 €
11.	<u>Schriften, Transparente</u> pro Transparent Traversengerüst je m ²	täglich	3,30 €
		wöchentlich	4,00 €
12.	<u>Sonnenschutzdächer</u> je angef. m ²	jährlich	4,35 €
13.	<u>Tische und Stühle vor Gaststätten</u> auf der Insel je m ² beanspruchten Grundes	monatlich	6,00 € (mind. 50,00 €)
	im übrigen Stadtgebiet je m ² beanspruch- ten Grundes	monatlich	4,35 € (mind. 45,00 €)
	je beanspruchtem gebührenpflichtigem Parkplatz – Insel	monatlich	135,00 €
	je beanspruchtem gebührenpflichtigem Parkplatz im übrigen Stadtgebiet	monatlich	90,00 €
14.	<u>Überbauungen, Tanks</u> je angef. m ² beanspruchten Grundes	jährlich	10,00 €
15.	<u>Verkaufswagen</u> je angef. m ²	täglich	3,50 € (mind. 10,00 €)
16.	<u>Verkaufs- und Werbeständer/ -tafeln</u> je m ² beanspruchten Grundes	monatlich	4,35 €
17.	<u>Plakatierung</u> je Plakat u. angef. Wo.		0,75 €
18.	<u>Werbeveranstaltungen</u> je m ² beanspruchten Grundes	täglich	10,00 €

19.	<u>Sonstige Sondernutzung</u> § 13 Abs. 2 Sondernutzungssatzung je m ²	täglich	1,00 € - 50,00 € (mind. 10,00 €)
-----	--	---------	-------------------------------------